

Kryptowährungen – auch virtuell?

Kick-back-Provisionen
Ersatz wofür und wann?

Irrtümlich geleistetes Arbeitsentgelt
Gutgläubiger Verbrauch

Einklagung nicht fälliger Forderungen
Kostentragung

Anwaltsprivileg
Im Kartellrecht

Die neue Zahlungsdienste-RL
für Banken durch die Bank

Neues zur Umsatzsteuer
EuGH im Überblick

Kryptowährungen: Aufklärungspflichten im Verhältnis Unternehmer – Verbraucher

Über 800 virtuelle „Währungen“ stehen heute 179 offiziell anerkannten nationalen Währungen gegenüber. Die wachsende Akzeptanz basiert ua auf der dahinterstehenden Technologie, der sog Blockchain. Die Mutter aller Kryptowährungen, Bitcoin, steht immer wieder stellvertretend für die gesamte Branche. Aber was ist beim (Online-)Verkauf von Bitcoin von Unternehmern an Verbraucher in Österreich zu berücksichtigen? Und was gilt es zu beachten, wenn Unternehmer Bitcoin als Gegenleistung für ihre Waren oder Dienstleistungen akzeptieren?

ARTHUR STADLER/TAMINO CHOCHOLA

A. Einleitung

Der ggst Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Aufklärungs- und Informationspflichten Unternehmer gegenüber österr Verbrauchern zu erfüllen haben, einerseits beim (Online-)Verkauf von Bit-

coins (in Folge BTC), andererseits, wenn (Online-)Händler die Entgegennahme von BTC akzeptieren.

Dr. Arthur Stadler ist Rechtsanwalt, *Tamino Chochola* wissenschaftlicher Mitarbeiter, beide in der Kanzlei *Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH*, mit Spezialisierung auf virtuelle Währungen.

Zwar gibt es kaum nationale oder europäische Rechtsvorschriften, die sich speziell mit virtuellen „Währungen“ beschäftigen,¹⁾ allgemeine Bestimmungen zu Verbraucherrechten, welche auf der EU-VerbraucherrechteRL basieren bzw dem nationalen Rechtsrahmen entstammen (VRUG, FAGG, KSchG), sind nichtsdestotrotz zu beachten. Aufgrund des hohen Bekanntheitsgrads kann BTC gut als Platzhalter für zahlreiche andere virtuelle Währungen verstanden werden. Die jeweilige Ausgestaltung (zB Litecoin, Ethereum) kann allerdings, zT mit Relevanz für die rechtliche Beurteilung, stark variieren. Die wenigen Stellungnahmen und Entscheidungen (zB EZB, EuGH etc) bezogen sich zumeist auf BTC, die „Mutter aller Kryptowährungen“.

B. Aufklärungspflichten der (Online-) Wechselstube vor dem Umtausch von Fiat-Währungen in BTC

Vorweg sei erwähnt, dass sich die österr FMA bereits zur unternehmerischen Tätigkeit des Umtauschens zwischen Fiat-Währungen und BTC in mindestens einem bekannten Fall geäußert hat. Im März 2015 hatte sie in Beantwortung einer Anfrage zu diesem Geschäftsmodell festgehalten: „Nach der österreichischen Rechtslage stellen Bitcoins kein gesetzliches Zahlungsmittel dar und sind auch nicht als E-Geld iSd § 1 Abs 1 E-GeldG einzustufen. Weil Bitcoins auch nicht als Geldbetrag iSd § 3 Z 14 ZaDiG angesehen werden können, sind Bitcoins nicht geeignet, Zahlungsvorgänge nach § 3 Z 5 ZaDiG auszulösen. (...) Das von Ihnen geschilderte Geschäftsmodell (...) verwirklicht daher kein konzessionspflichtiges Bankgeschäft nach § 1 Abs 1 BWG, stellt keinen Zahlungsdienst nach § 1 Abs 2 ZaDiG und keine Ausgabe von E-Geld nach § 1 Abs 1 E-GeldG dar. (...)“.

Mangels Qualifikation als gesetzliches Zahlungsmittel hierzulande²⁾ bzw als Geldbetrag ist man zivilrechtlich wohl gezwungen, BTC-Einheiten als Sachen iSd § 285 ABGB einzuordnen.³⁾ Damit können BTC, wie jede andere (digitale) Ware, gegen Geld ge- oder verkauft respektive gegen andere Produkte getauscht werden, zumeist unter Einhaltung der Bestimmungen des FAGG.⁴⁾ Ob rechtlich als körperliche oder unkörperliche Sache eingeordnet, hängt lediglich davon ab, ob sich BTC auf einem eigens übertragbaren (körperlichen) Datenträger befindet oder nicht. Diese Einordnung kann (s unten) Auswirkungen auf die Herangehensweise beim Rücktrittsrecht haben.

Zeitlich vor Vertragsabschluss über den Erwerb von BTC durch den Kunden bzw vor dem Verkauf von BTC durch einen Unternehmer, der die gewerbliche Tätigkeit des Umtauschens zwischen Fiat-Währungen und BTC ausübt, hat Letzterer den Verbraucher über Spezifika der virtuellen Währung aufzuklären. Die AGB des Unternehmers müssen vom Verbraucher jederzeit (auf einem dauerhaften Datenträger) gespeichert oder ausgedruckt werden können. Aufklärungswürdig und -bedürftig ist va der Umstand, dass BTC eine digitale, dezentrale Währung (digitaler Inhalt) ist, die im Gegensatz zu herkömmlichem Geld nicht zent-

ral von einem Emittenten ausgegeben, sondern von einem Peer-to-peer-Netzwerk verwaltet wird. Dadurch kommt es zum direkten Austausch zwischen Nutzern; BTC-Transaktionen werden dementsprechend durch die Gemeinschaft der Netzwerk-User „kontrolliert“ und sind grundsätzlich nicht umkehrbar. Weiters sollte darüber informiert werden, dass sich BTC (noch) nicht der (lang ersehnten) breiten Akzeptanz in der Bevölkerung erfreut, sich in einer faktischen und regulatorischen Experimentierphase befindet, daneben allerdings auch, dass BTC-Transaktionen vergleichsweise schnell realisierbar sind. Abgesehen von prinzipiell weltweiten virtuellen Versende- und Verwendungsmöglichkeiten sind BTC im E-Commerce de facto mit Bargeldtransaktionen vergleichbar. Alle wesentlichen Eigenschaften (auch Näheres zur Transaktionsdauer) sind dem Verbraucher zeitlich vor Vertragsabschluss zu erläutern. Für den Einsatz von BTC könnte ua auf ein weltweites Verzeichnis von BTC-Akzeptanzpartnern verwiesen werden.⁵⁾ Jede BTC-Einheit gilt als einmalig und – aufgrund der dahinterliegenden Blockchain-Technologie – grundsätzlich fälschungssicher. Der Verbraucher ist allerdings über Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwahrung aufzuklären, zumal hier an die Eigenverantwortlichkeit appelliert wird: BTC werden in einer Wallet gespeichert, die mit einer virtuellen Brieftasche vergleichbar ist. BTC-Wallets gibt es sowohl für den Computer und das Smartphone (als Download) als auch online sowie als Hardware-Wallet oder Paper-Wallet. Der Verbraucher ist darüber zu informieren, dass beim Verkauf von BTC durch den Unternehmer (einer Online-Wechselstube) an den Kunden sodann die entsprechende Menge an BTC auf eine vom Kunden benannte BTC-Adresse transferiert wird. Informiert werden muss der Verbraucher zudem, dass der Unternehmer keinen Einfluss auf die Wallet des Kunden und auf deren Sicherung hat. Die Wallet sollte daher wie eine echte Geldbörse behandelt werden, da bei deren Verlust auch die darin enthaltenen Einheiten (BTC) verloren gehen. Es liegt insofern im alleinigen Verantwortungsbe-

- 1) Zu virtuellen Währungen, Unionsrecht und ein Blick va nach Japan: *Schock*, Virtuelle Währungen – Ein Blick über die Grenzen, in diesem Heft S 636. Korrekt könnte zwar von „Währungssurrogaten“ gesprochen werden. Hier in Folge verwenden wir allerdings durchgehend, den mittlerweile gängigen Begriff „virtuelle Währungen“. Weiter zu Kryptowährungen s *Piska*, Kryptowährungen und ihr Rechtscharakter – eine Suche im Bermuda-Dreieck, in diesem Heft S 632; *Völkel*, ÖBA 2017, 385; *Völkel*, Privatrechtliche Einordnung der Erzeugung virtueller Währungen, in diesem Heft S 639; *Buchleitner/Th. Rabl*, *ecolex* 2017, 12; *Eberwein/Steiner* (Hrsg), *Bitcoins* (2014) 98 f.
- 2) Siehe allerdings einen Blick nach Japan: *Schock*, in diesem Heft S 636;
- 3) Zum bürgerlich-rechtlichen Sachbegriff *Völkel*, in diesem Heft S 636; *Buchleitner/Th. Rabl*, *ecolex* 2017, 12; *Aquilina/Stadler* in *Eberwein/Steiner* (Hrsg), *Bitcoins* (2014) 98 f.
- 4) Die für die Anwendbarkeit des FAGG (§ 1) geforderte Entgeltlichkeit ist weit auszulegen, wobei die Gegenleistung des Verbrauchers nicht in *Geld* bestehen muss, sondern auch in Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bestehen kann; vgl *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (2014) Rz 21 mwN.
- 5) Verzeichnis von BTC-Akzeptanzpartnern: etwa <https://coinmap.org> (abgefragt am 13. 6. 2017).

reich des Käufers (und Verbrauchers), seine Wallet mit zeitgemäßer Verschlüsselung zu verwenden und so gegen Datendiebstahl zu schützen. Falls die Wallet verschlüsselt auf dem Computer oder Smartphone genutzt wird, können weitere verschiedene Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden: Eine Sicherheitskopie ermöglicht es etwa, die Wallet wiederherzustellen, falls bspw. der Computer oder das Smartphone gestohlen wurde. Der Verbraucher sollte zudem darauf hingewiesen werden, regelmäßig Sicherheitskopien auf verschiedenen Speicherorten anzufertigen und diese – insb. Online-Sicherheitskopien – zu verschlüsseln.

Zunächst sollten Informationen (in den AGB) daher einer grundsätzlichen Aufklärung von potentiellen Kunden vor Vertragsabschluss dienen, die wenig Erfahrung mit Kryptowährungen mitbringen. Außerdem sollte über die Volatilität der virtuellen Währung, die Berechnung des Umtauscherts, vom Kunden zu tragende zusätzliche Kosten (zB „Transaction Fees“) oder über die Bereitstellung eines Kunden-Supports aufgeklärt werden. Weiters sind Angaben zu Zahlungs- und Leistungsbedingungen unerlässlich, da besonders für den Erwerb von BTC verschiedene Anbieter (Broker) genutzt werden können. Auch eine Regelung für die Folgen des Zahlungsverzugs nach verbindlicher Vertragserklärung sollte aufgenommen werden. AGB stellen außerdem eine geeignete Umgebung für Informationen bezüglich des Rücktrittsrechts und dessen Ausschlusses dar (s unten). Grundsätzlich ist auch iZm den einschlägigen Geldwäschebestimmungen und damit einhergehenden Kundenidentifikationspflichten die Bereitstellung von Benutzerkonten anzuraten, wobei wiederum Detailfragen wohl in den AGB behandelt werden sollten.

C. Rücktrittsrecht

Das Rücktrittsrecht gem § 11 FAGG ist im E-Commerce bereits allgegenwärtig und den meisten Verbrauchern mehr als nur ein Begriff. Verbraucher wissen gewöhnlich um ihre 14-tägige „Gnadenfrist“ gut Bescheid und sind im Online-Shopping auch wegen verpflichtender Informationserteilung weitaus entspannter geworden. Der (europäische und nationale) Gesetzgeber hat aber zu Recht erkannt, dass der Rücktritt von Fernabsatzverträgen nicht für alle Arten von Waren und Dienstleistungen gleichermaßen vertretbar ist: Gerade beim Kauf und Verkauf von BTC könnte die starke Volatilität für Online-„Wechselstuben“ zu erheblichen Verlusten führen. UE können allerdings gleich zwei mögliche (zT konkurrierende) Ausnahmetatbestände Abhilfe schaffen: § 18 Abs 1 Z 2 und § 18 Abs 1 Z 11 FAGG. Wie eine wirksame Berufung auf einen Ausnahmetatbestand des § 18 ausgestaltet sein muss respektive ob überhaupt eine aktive Handlung des Unternehmers vonnöten ist, divergiert je nach Bestimmung der taxativen Aufzählung im Gesetz: Gem § 18 Abs 1 Z 11 FAGG besteht kein Rücktrittsrecht über „die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten (...) bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung (...)“. Zur Wahrneh-

mung dieses Rücktritts Ausschlusses muss es sich bei einem gekauften Produkt also

- um einen digitalen Inhalt handeln, der
- nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeichert ist.

Der Zweck dieser Bestimmung zielt – leicht erkennbar – vorrangig auf Software- oder Video-downloads ab, die in vielen Fällen ohne großen Aufwand kopiert werden könnten. Der Download wird in der Praxis gewöhnlich sofort nach Abschluss des Kaufvertrags freigestellt, womit die Leistung des Verkäufers in kürzester Zeit voll erbracht ist. Auf die Vollständigkeit der Leistungserbringung kommt es bei Z 11 allerdings gerade nicht an, denn „das Rücktrittsrecht – im Gegensatz zu Abs 1 Z 1 – [erlischt] schon dann, wenn mit der Leistung begonnen wurde; vollständige Leistung ist nicht erforderlich.“⁶⁾ Betrachtet man diese Voraussetzungen iZm BTC, kommt man zu dem Schluss, dass sie hier (bei digitalen Inhalten) ebenso lückenlos erfüllt sind, wie bei Softwarekäufen. Erworbene BTC finden sich im Schnitt nach zehn Minuten auf der Wallet des Käufers wieder. Damit ist dieser Rücktritts Ausschluss auf den ersten Blick für BTC wohl einschlägig. Um sich tatsächlich auf diesen Ausschlussgrund berufen zu können, ist diese Erkenntnis aber nur ein erster Schritt. Die Tatsache der – idR – unmittelbaren Erfüllung nach Vertragsabschluss allein reicht für einen wirksamen Ausschluss des Rücktrittsrechts noch nicht aus.

Das Gesetz wirft stattdessen weitere Begrifflichkeiten in den Raum, wobei nur deren kumulative Erfüllung zum gewünschten Endergebnis führen kann, und zwar „wenn der Unternehmer – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs 2 oder § 7 Abs 3 – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Lieferung begonnen hat“. Der Verbraucher muss insofern vom Unternehmer über den Verlust seines Rücktrittsrechts belehrt werden und – in Kenntnis dieses Verlusts – zustimmen. „In weiterer Folge genügt es hier, wenn der Verbraucher der Erfüllung während der Rücktrittsfrist ausdrücklich zustimmt (dh, anders als nach Abs 1 Z 1 ist kein aktives Begehren gefordert) und den Verlust des Rücktrittsrechts zur Kenntnis nimmt.“⁷⁾ Dieser Schritt muss dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen weiters entsprechend den Anforderungen nach § 7 Abs 3 FAGG bestätigt werden. Damit stellt dieser Ausschlussgrund vermehrt auf Formvorschriften ab. Eine Bestätigung muss (auch ohne Rücktritts Ausschluss) auf einem dauerhaften Datenträger vor Beginn der Leistungserbringung und nach Abschluss des Kaufvertrags – „Bestätigung des geschlossenen Vertrags“ – übermittelt werden. Möchte man mit einer einzigen Bestätigung möglichst alle Pflichten abdecken,

6) Schwarzenegger in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) Anh I S 453 Rz 5.

7) Schwarzenegger in *Schwimann/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) Anh I S 453 Rz 5.

müssen darin auch (abermals) die Informationen nach § 4 Abs 1 FAGG sowie die erläuterte „Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs 1 Z 11“ enthalten sein. Da der Unternehmer die Kenntnis des Verbrauchers bestätigt, wird jener im Streitfall auch beweispflichtig, weswegen „eine vom Verbraucher unterschriebene Kopie dieser Bestätigung odgl (...)“⁸⁾ zu erheben als absichernde Vorsichtsmaßnahme angesehen werden kann. Werden im Bestellprozess generelle Informationen über das Rücktrittsrecht ausgespart (dies gilt insgesamt sobald das FAGG anwendbar ist), verlängert sich das Rücktrittsrecht des Verbrauchers auf bis zu einem Jahr und 14 Tage nach Vertragsabschluss.

Daneben finden sich im FAGG Ausschlussgründe, die sich dadurch auszeichnen, dass sie bereits ab Vertragsabschluss wirken. Hier lassen sich Gruppen herausarbeiten, die durch bestimmte Elemente (zB Besonderheiten bei der Preisbildung) bestimmt werden. *Schwarzenegger* spricht insofern sehr passend von „echten“ Rücktrittsausschlüssen. Nach § 18 Abs 1 Z 2 FAGG besteht ex ante kein Rücktrittsrecht bei „Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können“. Aufgrund der volatilen Struktur von BTC und der dadurch bedingten Möglichkeit erheblicher Wertschwankungen innerhalb von 14 Tagen, ist diese Bestimmung uE die wohl einschlägigere, da dieser Ausschluss zeitlich früher greift.⁹⁾ Bei Heranziehen des § 18 Abs 1 Z 2 FAGG normiert das Gesetz keine weiteren Voraussetzungen oder Formerfordernisse für den Unternehmer. Für die Praxis empfehlen wir allerdings, Kunden iS eines möglichst transparenten Angebots sowie für langfristige, vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen über das ursprüngliche Nichtbestehen des Rücktrittsrechts zu informieren. Da es, soweit ersichtlich, noch keine Rsp zur Überschneidung bzw Konkurrenz zwischen § 18 Abs 1 Z 2 und Z 11 FAGG gibt, ist es wohl ratsam, iS einer umfassenden Informationserteilung beide Bestimmungen anzuführen und wenn möglich auch die erhöhten Anforderungen des § 18 Abs 1 Z 11 zu erfüllen.

D. Was ist für (Online-)Händler bei Entgegennahme von BTC zu beachten?

Zur Entgegennahme von BTC durch (Online-)Händler sei nochmals an die Einordnung der FMA vom März 2015 (s oben) erinnert, wonach Online-Tauschbörsen in Österreich über keine Bank- oder ZaDiG-Konzession verfügen müssen, sowie dass mangels eines Geldbetrags iSd § 3 ZaDiG auch sonst kein Konzessionstatbestand erfüllt ist.

Anders als die österr Umsetzung der VR-RL sieht die deutsche Umsetzung in § 312a Abs 4 BGB vor, dass „[e]ine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, [...] unwirksam [ist], wenn (1.) für den Verbraucher keine

gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder (2.) das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.“ So hat etwa das OLG Dresden¹⁰⁾ geurteilt, VISA Electron und MasterCard GOLD im Online-Shop seien nicht gängig und zumutbar, weshalb auch eine zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit geboten werden müsse. BTC kann wohl ebenso wenig als „gängige“ Zahlungsmöglichkeit gewertet werden. Die österr Bestimmung des § 6c Abs 2 KSchG hilft sich bei zusätzlichen Zahlungspflichten mit der Unwirksamkeit der Zustimmung des Verbrauchers zur Zusatzvereinbarung und ermöglicht folglich die Rückerstattung geleisteter zusätzlicher Zahlungen, worin wohl vom Kunden zu tragende BTC Transaction Fees gesehen werden könnten. Besteht daher nicht die Pflicht, via BTC zu bezahlen, sondern lediglich eine – bei Vorhandensein einer anderen zumutbaren, unentgeltlichen – Zahlungsmöglichkeit auszuwählen, so wird man bei Bezahlung via Zahlart BTC entweder von keiner unwirksamen Vereinbarung über BTC Transaction Fees oder von einer Heilung durch nachträgliche Zustimmung ausgehen dürfen.¹¹⁾ Für die Praxis ist es daher empfehlenswert, erstens, den Verbraucher auf möglicherweise anfallende BTC Transaction Fees hinzuweisen und, zweitens, die Zahlart via BTC nur *parallel neben* einer anderen zumutbaren, unentgeltlichen Zahlungsmöglichkeiten in Euro anzubieten.

E. Impressumspflicht

Das ECG sieht in § 5 Impressumsangaben für „Diensteanbieter“ vor. Dieser weite Begriff erfasst ua auch den Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen und damit den Handel mit BTC. Während für die Blockchain-Technologie und darauf basierende Anwendungen gerade kennzeichnend ist, dass keine zentrale Stelle, also kein zentraler Diensteanbieter iSd § 3 Z 1 ECG, besteht,¹²⁾ ist für Händler bzw Tauschbörsen, die etwa den Umtausch von Euro in BTC anbieten, die Impressumspflicht gem § 5 ECG sehr wohl einzuhalten.

8) *Schwarzenegger* in *Schwimm/Kodek* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ (2015) Anh I S 453 Rz 5.

9) § 18 Abs 1 Z 2 entspricht zudem § 10 Z 1 FernFinG. Durch den Ausschluss soll verhindert werden, dass der Verbraucher das Risiko von Fehleinschätzungen zur Preisentwicklungen überwälzt und auf Kosten des Unternehmers spekuliert. *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (2014) Rz 394, stellen zu Recht den Bezug zu Edelmetallen, an Börsen gehandelten Rohstoffen, Aktien, Optionen, Zertifikaten etc her, die im Übrigen unter Bereichsausnahmen (§ 1 Abs 2 Z 5 FAGG) fallen.

10) OLG Dresden 3. 2. 2015, 14 U 1489/14.

11) Vgl *Kolba/Leupold*, Das neue Verbraucherrecht (2014) Rz 496, mwH auf ErläutRV 89 BlgNR 25. GP 17, 18 zu § 6c Pkt 5.

12) Vgl *Buchleitner/Th. Rabl*, *ecolex* 2017, 12.

SCHLUSSTRICH

- *Virtuelle Währungen werden künftig unser Leben in vielen Bereichen revolutionieren. Um allerdings sämtliche Aufklärungs-, Informations- und Transparenzpflichten zu erfüllen, müssen Unternehmer ihre Verbraucher zeitlich vor Vertragsabschluss über grundsätzliche Themen iZm Kryptowährungen aufklären, insb über die Volatilität der virtuellen Währung, die Berechnung des Umtauschwerts sowie vom Kunden zu tragende zusätzliche Kosten (zB „Transaction Fees“).*
- *Beim Verkauf von BTC an Verbraucher greift der „echte“ Rücktrittsausschluss des § 18 Abs 1 Z 2 FAGG, da der BTC-Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können. Trotz dieses „echten“ Ausschlusses sei empfohlen, den Verbraucher über den Verlust seines Rücktrittsrechts zu informieren.*
- *Händlern, die die Entgegennahme von BTC als Gegenleistung für ihre Waren und Dienstleistungen akzeptieren, wird empfohlen, ihre Verbraucher nicht (nur) zur Zahlungsart BTC zu verpflichten, da vom Kunden zu tragende zusätzliche BTC Transaction Fees als zusätzliche Zahlungspflichten gem § 6c Abs 2 KSchG gewertet werden könnten, mit der Konsequenz der Rückerstattung geleisteter zusätzlicher Zahlungen. Die Bezahlung via BTC ist nur parallel neben einer anderen zumutbaren, unentgeltlichen Zahlungsmöglichkeit in Euro ratsam.*